

Sicher im Saarland

Ausgabe 30
November 2020

Ein Magazin der  **UKS**
Unfallkasse Saarland



Herausforderung Homeoffice

Arbeitswelt Corona

Seminarprogramm 2021

Sondersprechstunde der UKS

**Kalender 2021
im Heft**

Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

in diesem Jahr haben wir viel über den Umgang mit unbekanntem Gesundheitsrisiken in unserem (Arbeits-)Alltag gelernt. Die Corona-Pandemie zeigt uns, dass sich Wissen und Erfahrungen in einem schnellen Fluss befinden und keinesfalls statisch sind. Jeden Tag werden in den Medien neue Erkenntnisse z.B. zur Notwendigkeit des Masketragens und zu richtigem Lüften veröffentlicht. Die DGUV und wir als eine Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung haben uns auf unseren Internetseiten dazu klar positioniert. In diesem Heft finden Sie Beiträge zu richtigem Lüften und den Einsatzmöglichkeiten von mobilen Luftreinigungsgeräten.

Ohne Frage stellt die Corona-Pandemie auch neue Anforderungen an den Arbeitsalltag von Führungskräften

und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In dem Artikel „Herausforderung Homeoffice“ beleuchten wir die Frage, wie Führungskräfte sicher und gesund auf Distanz führen können.

Ab sofort können Sie sich auf unserer Internetseite unter <https://carusouks.bgnet.de/> online für die Seminare 2021 anmelden! Dafür haben wir Ihnen ein tolles Seminarprogramm mit einigen neuen Formaten, wie beispielsweise „Konfliktmoderation im Arbeitsschutz als Führungsaufgabe“ und „Als Sicherheitsfachkraft professionell und wirksam kommunizieren“ zusammengestellt.

Weiterhin empfehle ich Ihnen die Infoschrift des DGUV Fachbereichs Feuerwehren, Hilfeleistungen zu der Thematik „Abgase von Dieselmotoren“.

Unternehmerinnen und Unternehmer erhalten Hilfestellungen bei der Auswahl von geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte.

In unserer Rubrik „Sie fragen, wir antworten“ beschäftigen wir uns dieses Mal mit den Themen Versicherungsschutz im Ehrenamt und von ausländischen Pflegekräften.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen. Bleiben Sie sicher und gesund, achten Sie auf sich und andere und kommen Sie gut durch diese außergewöhnliche Zeit!

Ihre

Petra Müller
Stv. Geschäftsführerin

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles

- 4 Herausforderung Homeoffice
- 5 Sicher und gesund führen – aber wie?
- 6 Arbeitswelt Corona
Die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
- 8 Erschöpfungssyndrom in Zeiten der
Corona-Krise
- 9 Richtig Lüften gegen das Virus –
Interview mit Dr. Simone Peters
- 10 Fachbeitrag der DGUV zu mobilen Raum-
luftreinigern zum Schutz vor SARS-CoV-2
- 12 Seminare bei der Unfallkasse Saarland

Prävention

- 13 Abgase von Dieselmotoren in Feuerwehr-
häusern und Stützpunkten von Hilfelei-
stungsorganisationen
- 14 Neue Branchenregel
„Grün- und Landschaftspflege“
- 15 Neue Branchenregel
„Abwasserentsorgung“
- 17 Neue Druckschriften

Leistungen

- 18 Sondersprechstunde
der Unfallkasse Saarland
- 19 Sie fragen – wir antworten!
- 22 Neues aus der Rechtsprechung
- 23 Impressum

Herausforderung Homeoffice

Derzeit zwingt die Corona-Krise Millionen Angestellte ins Homeoffice.

Die Corona-Pandemie hat die Arbeitswelt in kürzester Zeit auf den Kopf gestellt: Viele Beschäftigte arbeiten seit Wochen von zu Hause aus – ein Ende ist vorerst nicht in Sicht. Der plötzliche Umzug vom Großraumbüro in die eigenen vier Wände stellt Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte gleichermaßen vor große Herausforderungen.



Zwischen Telefonkonferenzen, technischen Problemen und sozialer Isolation kommen viele Fragen auf: Wie wird das Homeoffice zu einem sicheren Arbeitsplatz? Mit welchen Maßnahmen gelingt die Kommunikation im Team? Wie können Führungskräfte ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Rücken stärken? Und was zeichnet gute Führung aus der Ferne aus?

Antworten darauf bietet die Kampagne **kommmit** mensch. Die konkreten Praxishilfen und Präventionsmaßnahmen zielen darauf ab, sicheres und gesundes Arbeiten zu gewährleisten – auch im Homeoffice. Die [sechs Hand-](#)

[lungsfelder der kommmit](#) mensch-Kampagne helfen Führungskräften und Beschäftigten, die komplexe Herausforderung gemeinsam zu meistern: Neben Führung, Kommunikation und Beteiligung zählen dazu ein angenehmes Betriebsklima, eine konstruktive Fehlerkultur sowie ein klarer Fokus auf das geistige und körperliche Wohlbefinden aller.

Führungskräfte sind Vorbilder und machen Sicherheit und Gesundheit zu zentralen Themen im Betrieb.

Wer führt, prägt entscheidend den Stellenwert von Sicherheit und Gesundheit. Diese werden vor allem dann selbstverständlich, wenn Führungskräfte gute Rahmenbedingungen schaffen und sicheres und gesundes Verhalten selbst vorleben.

Was Führungskräfte bewirken können

Neben den Gestaltungsmöglichkeiten der Führungskraft durch [schlaue Ideen](https://www.kommmitmensch.de/schlaue-ideen/) (<https://www.kommmitmensch.de/schlaue-ideen/>) im Unternehmen gibt es weitere Vorteile, Sicherheit und Gesundheit im Betrieb vorzuleben. Wenn die Führungskraft als gutes Vorbild wahrgenommen wird, fällt es den Beschäftigten leichter, sich selbst sicher und gesund zu verhalten. Regeln und Vorschriften sind da deutlich weniger wirksam.

Auch das Miteinander im Betrieb wird gestärkt, wenn alle gemeinsam an einem Strang ziehen und sich die Führungsperson in ihrem Verhalten nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abhebt.

Studien belegen zudem die Wirkung von Unterstützung durch Vorgesetzte: Beschäftigte, die sich aktiv bei Entscheidungen einbringen können und die Anerkennung und Wertschätzung erfahren, sind häufig gesünder und auch motivierter.

Wie schätzen Sie sich ein?

- Verhalten Sie sich in Sachen Sicherheit und Gesundheit in der Regel vorbildlich?
- Woran könnten Ihre Beschäftigten und Kunden das erkennen?
- Werden bei Ihren betrieblichen Entscheidungen Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten berücksichtigt?
- Gibt es regelmäßige Gespräche mit Ihren Beschäftigten?
- Geben Sie Ihren Beschäftigten eine angemessene Rückmeldung zu Ihrer Arbeitsqualität?

Sicher und gesund führen – aber wie?

Mit gutem Beispiel vorangehen

Als Führungskraft haben Sie, neben Ihren anderen Funktionen, auch eine Vorbildfunktion.

Diese nehmen Sie wahr, indem Sie selbst konsequent sicheres und gesundes Verhalten vorleben, beispielsweise indem Sie notwendige Schutzausrüstung tragen.

Rückmeldungen geben

Angemessene Rückmeldungen zu der Qualität der Arbeit können Sie in regelmäßigen Teambesprechungen oder auch in Einzelgesprächen mit Ihren Beschäftigten deutlich machen. Sprechen Sie blöde Ideen an, aber berücksichtigen Sie dabei auch gute Vorschläge oder Überlegungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und geben Sie entsprechend Anerkennung. Dies kann sich in einem Lob oder durch eine andere Honorierung ausdrücken.

Austausch fördern

Bei der Gestaltung der Kommunikation im Unternehmen kommt der Führungskraft eine zentrale Rolle zu. Einerseits ist ein offenes Ohr wichtig. Kooperatives, mitarbeiter- und mitwirkungsorientiertes Führungsverhalten kann beispielsweise durch Ideen-Treffen gefördert werden. Andererseits ist es wichtig, die geplanten Veränderungen frühzeitig allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitzuteilen, da dies dazu beiträgt, dass sich alle mitgenommen und auch verantwortlich fühlen.

Werte definieren

Wie mitarbeiterorientierte Führung aussehen kann, wird durch die Leitung des Betriebs geprägt. Leitlinien umreißen sowohl die Erwartungen an das Führungsverhalten als auch die Ansprüche, die das Führungspersonal selbst an seine Vorgesetzten stellen kann. Führungskräfte sollten ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fair behandeln und ihre Arbeit wertschätzen. Fairness, Anerkennung und Wertschätzung bedeuten auch, dass Führungskräfte für Chancengleichheit im Betrieb sorgen.

Voraussetzungen schaffen

Führung erfordert zum einen Zeit, zum anderen über die fachliche Qualifikation hinausgehende Fähigkeiten, die gegebenenfalls weitere Qualifizierung erfordern. Dies bedeutet auch, dass sich eine Führungsperson die Zeit dafür einräumen sollte, sich nachhaltig mit den Themen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu beschäftigen.

Handlungshilfen zur Gestaltung des Führungsalltags finden Sie unter:

<https://www.kommitmensch.de/die-kampagne/handlungsfelder-im-fokus/fuehrung/>

DGUV



Auch digital ins Gespräch kommen

kommitmensch-Dialoge digital

Die kommitmensch-Dialoge helfen dabei, über Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsalltag ins Gespräch zu kommen. Damit Sie die kommitmensch-Dialoge in Zeiten von Homeoffice und dezentralem Arbeiten auch ortsunabhängig durchführen können, stehen diese für Betriebe nun auch digital in Form einer Powerpoint-Präsentation zur Verfügung.

Die Kommitmensch -Dialoge finden Sie unter:

<https://www.kommitmensch.de/toolbox/kommitmensch-dialoge/>

DGUV

Arbeitswelt Corona

Die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

*Eine Richtschnur für sicheres
und gesundes Arbeiten*

Vor Beginn der Corona-Pandemie war das dominierende Schlagwort unter den Arbeits- und Gesundheitsschützern der Begriff Arbeitswelt 4.0, der auf die Chancen aber auch auf die neuen Gefährdungen und Belastungen einer dynamischen Digitalisierung unserer Arbeitswelt hinweisen sollte. Überall wurde davon gesprochen, dass diese neue Entwicklung sich mit einem bisher nie gekannten Tempo entwickeln und die Arbeitswelt durchdringen würde. Jetzt zeigt sich, dass das Coronavirus SARS-CoV-2 eine Bedrohung mit noch höherer Dynamik und deutlich höherem Gefährdungspotenzial für Gesellschaft, Arbeits- und Bildungswelt darstellt. Spätestens seit März dieses Jahres leben wir in einer Arbeitswelt Corona, in der Sicherheit und Gesundheit im Betrieb fast ausschließlich von der Infektionserkrankung Covid-19 dominiert werden.

Die Fremdartigkeit und Unvorstellbarkeit dieser Bedrohungsdynamik fordert alle Beteiligte in einem nie gekannten Maße. Die üblichen Regelsetzungsmechanismen verlangen zum Teil nach ganz ungewohnt raschen Vorgehensweisen und Beschlussfassungen. Mit Bundesländer-Beschlüssen sowie Landesverordnungen, Erlassen und Allgemeinverfügungen, die innerhalb kurzer Fristen abgeändert und aktualisiert werden, versucht man möglichst schnell den neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Auf dem Feld des Arbeits- und Gesundheitsschutzes hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in kürzester Zeit einen Arbeitsschutzstandard definiert, der binnen drei Monaten jetzt durch die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert wurde. Zeitgleich erarbeiteten die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und die ihr angeschlossenen gesetzlichen Unfallversicherungsträger aus Berufsgenossenschaften und Un-



fallkassen in enger Abstimmung mit dem BMAS branchenspezifische Schutzmaßnahmenkonzepte, um den Betrieben und Bildungseinrichtungen Orientierung für die Überarbeitung ihrer Gefährdungsbeurteilungen an die Hand zu geben.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Im August dieses Jahres ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in Kraft getreten. Sie gilt für den Zeitraum, wonach gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz eine epidemische Lage von nationaler Tragweite herrscht. Die Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Corona-Pandemie die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz und die im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bereits beschriebenen allgemeinen Maßnahmen. Andere spezifische Vorgaben, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, bleiben unberührt.

Die enthaltenen Maßnahmen der Arbeitsschutzregel richten sich an alle Bereiche des Wirtschaftslebens. Ziel ist es, das Infektionsrisiko für Beschäftigte zu senken und Neuinfektionen im betrieblichen Alltag auch im Sinne des Bevölkerungsschutzes zu verhindern. Dies wird in erster Linie dadurch erreicht, dass direkte und indirekte Kontaktmöglichkeiten soweit als möglich reduziert werden. Abstand, Hygiene und Masken sowie regelmäßiges Lüften bleiben dafür auch weiterhin die wichtigsten Instrumente, solange noch kein wirksamer Impfschutz für COVID-19 zur Verfügung steht. (Sehen Sie hierzu auch die weiteren Fachartikel dieses Magazins.)

Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel ist weder ein Gesetz noch eine Rechtsverordnung und gilt daher nicht unmit-

telbar und zwingend. Es besteht auch keine Umsetzungspflicht aller Maßnahmen. Indes hat der Arbeitgeber anhand der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Risiken bei der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit für die Beschäftigten bestehen. Hinsichtlich des Coronavirus ist konkret zu prüfen, bei welchen Arbeitsabläufen erhöhte Infektionsrisiken existieren. Die auf Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung zu treffenden Maßnahmen haben den Stand der Technik und der Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, wie sie in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel musterhaft vorgegeben sind. Betriebe, die die in der Arbeitsschutzregel vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen umsetzen, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln.

In der konkreten betrieblichen Umsetzung sieht die Arbeitsschutzregel vor, dass bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt, bzw. die Betriebsärztin einzubeziehen sind. Zudem soll der Prozess unter Einbeziehung der Personal- und der betrieblichen Interessenvertretungen erfolgen, um eine möglichst hohe Akzeptanz und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen im Betrieb zu erreichen.

Dr. Christof Salm
Abteilung Prävention

Die aktuelle Arbeitsschutzregel und Mustergefährdungsbeurteilungen finden Sie auf unserer Internetseite (www.uks.de) bei den aktuellen Informationen zum Corona-Virus.

Wesentliche Maßnahmen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel im Überblick

Technische Maßnahmen

- Mindestabstand von 1,5 Metern
- Abtrennungen zwischen Arbeitsplätzen
- Verkehrswegeföhrung
- spezielle Reinigungs- und Abstandsvorgaben für Sanitörröume, Kantinen und Pausenröume
- Konkrete Vorgaben zur Belöftung von Röumen (ASR A3.6 „Löftung“)
- Raumlufttechnische Anlagen mit „geeigneten Filtern“ (DGUV Regel 109-002 „Arbeitsplatzlöftung-Lufttechnische Maßnahmen“)
- Schutzmaßnahmen für besondere Arbeitsstötten/Arbeitsplötze (Baustellen; Land- und Forstwirtschaft; Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebes, öffentlicher Verkehr; Unterkünfte)

Organisatorische Maßnahmen

- Homeoffice / mobiles Arbeiten unter Beachtung des Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetzes
- Bildung fester Arbeitsgruppen
- Zutrittsregelungen betriebsfremder Personen
- Spezielle Regeln zu Dienstreisen und Besprechungen
- Vermehrte elektronische Kommunikation
- Maßnahmen zur persönlichen Hygiene (Einmalhandtücher, Desinfektionsmittel)
- Reinigungs- und Verwendungshinweise für Arbeitsmittel und Werkzeuge
- Anpassung der Arbeitszeit- und Pausengestaltung zur Vermeidung eines engen Zusammentreffens mehrerer Beschäftigter
- Berücksichtigung möglicher psychischer Belastungen (z.B. hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen, Kontaktbeschränkungen und soziale Isolation im Homeoffice)
- Regelungen zur Rückkehr zur Arbeit nach einer SARS-CoV-2-Infektion / COVID-19-Erkrankung

Personenbezogene Maßnahmen

- Atemschutz und persönliche Schutzkleidung
- Persönliche Hygiene (Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Einmalhandtücher)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge, gerade bei besonders schutzwürdigen Beschäftigten

Erschöpfungssyndrom in Zeiten der Corona-Krise

erkennen und entgegenwirken



In der Corona-Krise hört man immer wieder von Beschäftigten, insbesondere aus Kliniken und Pflegeeinrichtungen, die aufgrund der hohen Arbeitsbelastung zunehmend erschöpft sind. Dr. Sylvia Rabstein, Epidemiologin aus dem Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IPA) erklärt, wie man Erschöpfungszustände erkennt und gegensteuern kann.

Was ist ein Erschöpfungssyndrom und wie macht es sich bemerkbar?

Das Erschöpfungssyndrom, auch Fatigue genannt, macht sich bemerkbar durch starke Ermüdung oder Schläfrigkeit. Es ist eine Reaktion des Körpers auf Schlafmangel oder auf längere körperliche oder geistige Anstrengung. Auch verschiedene schwere Erkrankungen wie zum Beispiel Krebs können zu Fatigue führen, diese sind aber von der erschöpfungsbedingten Fatigue abzugrenzen. Im konkreten Fall können Blinzeln, Reiben der Augen, Gähnen und mangelnde Konzentrations- und Merkfähigkeit Anzeichen für eine Fatigue sein. Betroffene zeigen oft auch eine geringere Reaktion auf Ansprache und berichten von Kopfschmerzen oder Schwindel.

Welche Risiken sind damit verbunden?

Dauert das Erschöpfungssyndrom an, kann sich das Risiko schwerwiegender Fehler oder Unfälle infolge verlängerter Reaktionszeiten erhöhen. Für die Betroffenen kann es schwierig werden, auch einfache Tätigkeiten durchzuführen. Depressionen oder das Nachlassen der

Motivation sind manchmal die Folgen. Die Risikobereitschaft kann ebenfalls erhöht sein, verringern können sich hingegen die Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeit. Längerfristig führt dies zu Störungen der Psyche und der Immunabwehr oder zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Eine Ursache ist akuter und chronischer Schlafmangel, was sollte man beachten?

Der Körper kann sich an Schlafmangel nicht gewöhnen. Zwar ist die Schlafdauer von Mensch zu Mensch unterschiedlich und hängt auch von verschiedenen zum Beispiel genetischen Faktoren ab, aber allgemein werden mindestens sieben bis acht Stunden Schlaf in der Nacht empfohlen. Zu beachten ist, dass sowohl akuter Schlafmangel als auch längere Episoden mit verkürztem Schlaf Fatigue auslösen können. Studien haben gezeigt, dass schon ein bis zwei Stunden weniger Schlaf pro Tag die Aufmerksamkeit stark beeinträchtigen können. Hierbei ist zu beachten, dass akuter Schlafmangel schneller ausgeglichen werden kann als chronischer. Akuter Schlafmangel kann meist schon durch ein oder zwei Nächte mit längerem Schlaf ausgeglichen werden. Bei längeren Phasen mit ungenügendem Schlaf sind auch längere Erholungsphasen bis zu einer Woche oder länger notwendig. Konkret heißt das: Nach längeren Phasen mit schlechtem Schlaf reicht eine Nacht mit zehn Stunden Schlaf nicht aus.

Was können Betroffene tun?

Erschöpfungszustände können nicht immer vermieden werden, jedoch sollte man insbesondere in belastenden Phasen darauf achten, seinen Schlaf zu verbessern. Dies beinhaltet eine gute Schlafroutine, dunkle und ruhige Schlafumgebung und natürlich genug Zeit zum Schlafen. Kurze „Nickerchen“ von einer halben Stunde können helfen. Diese sollten jedoch nicht zu kurz vor der eigentlichen Hauptschlafenszeit stattfinden, da dies später zu Ein- oder Durchschlafschwierigkeiten führen kann. Dauert das (Wieder-)Einschlafen länger als circa 20 Minuten sollte besser der Schlafrum verlassen und eine eher langweilige Tätigkeit ausgeübt werden, bis man schläfrig genug ist. Der Konsum von Kaffee und Nikotin sowie zu helles Licht am Abend sollten vermieden werden. Tägliche Bewegung an der frischen Luft und bei Sonnenlicht kann ebenfalls helfen, den Schlaf zu verbessern.

Was können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber speziell in der Pandemie-Situation beachten?

In Betrieben, in denen die Arbeitszeit infolge der Coronapandemie verlängert oder auf Sonn- und Feiertage ausgedehnt wurde, ist es besonders wichtig, immer auch auf ausreichende Erholungszeiten zu achten. Dabei sollten verschiedene Aspekte berücksichtigt werden: Beschäftigte können durch Arbeitsverdichtungen und Mehrarbeit infolge fehlender Kolleginnen und Kollegen stark belastet sein. Zusätzlich kann es im privaten Umfeld, zum

Beispiel durch eine zusätzliche Kinderbetreuung oder Einsamkeit, zu psychischen Belastungen kommen. Auch Ängste um mögliche Infektionen oder gar wirtschaftliche Folgen der Pandemie können belastend wirken. Hier kann das persönliche Gespräch oder aber das Angebot eines unterstützenden Dienstes weiterhelfen.

■ **Dr. Sylvia Rabstein**
©DGUV

Richtig Lüften gegen das Virus

Interview mit Dr. Simone Peters

Frau Peters, wenn ich in einem Raum den Sicherheitsabstand von eineinhalb Metern zu meinem Kollegen einhalte, warum sollte ich dann noch lüften?

Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt durch Tröpfchen, die in die Raumluft ausgeatmet werden. Kommen die bei einer anderen Person an, werden sie wieder eingeatmet und landen entweder auf den Schleimhäuten oder – bei extrem kleinen Tröpfchen, den Aerosolen – direkt in den Atemwegen. Über die Zeit reichert sich die Konzentration solcher Aerosole in der Raumluft an, sie verteilen sich großflächig im Raum und die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung steigt – auch über größere Entfernungen als eineinhalb oder zwei Meter. Durch Lüften wird die belastete Luft einfach wieder verdünnt und die Virenkonzentration sinkt.

Und welche Möglichkeiten Räume richtig durchzulüften, gibt es?

Man unterscheidet grob zwischen freier und technischer Lüftung. Bei einer technischen Lüftungs- oder Klimaanlage gilt: ausreichende Luftzufuhr von außen sicherstellen, Umluftbetrieb vermeiden und die Anlage regelmäßig warten lassen. Außerdem empfiehlt es sich,

die Lüftungsanlage auch an Wochenenden oder während Feiertagen und in den Betriebsferien mit verringerter Leistung laufen zu lassen. Bei der freien Lüftung wird am besten über weit geöffnete Fenster oder auch Türen gelüftet, um die Luftqualität in einem Raum zu verbessern. Wenige Minuten Stoßlüften ist besonders gut, konkret zwischen 3 und 10 Minuten je nach Jahreszeit. In Büros sollte das mindestens einmal stündlich passieren, in Besprechungsräumen oder anderen Bereichen, in denen viel gesprochen wird, mindestens alle 20 Minuten.

Wären da nicht Luftreinigungsgeräte eine gute Alternative? Die filtern doch Schadstoffe oder Viren aus der Luft.

Luftreiniger verwenden entweder Filter oder sie behandeln die erfasste Luft mit UV-C-Strahlung oder Ozon, um schädigende Bestandteile zu beseitigen. Für SARS-Cov-2 braucht man allerdings spezielle Filter, sogenannte HEPA- oder H13- bzw. H14-Filter. Bei der Luftbehandlung wiederum muss man beachten, dass je nach Methode evtl. andere Stoffe in der Luft entstehen könnten, die man nicht haben möchte. Das größte Problem ist aber, dass Luftreiniger in der Regel Umluftgeräte sind. Das heißt, es wird keine Frischluft von außen in den Raum geführt, sondern die vorhandene Luft wird vom Gerät mehr oder weniger gut gereinigt und neu im Raum verteilt. Das gleiche Problem hat man übrigens auch bei Umluftklimageräten. Direkte Frischluftzufuhr über Lüften ist immer wirkungsvoller als die Luftreinigung. Daher sollten Luftreiniger nur ergänzend zur Lüftung eingesetzt werden. Und es ist wichtig, bei der Anschaffung auf eine gute Qualität zu achten. Im Moment sind auch Modelle auf dem Markt, die viel versprechen, aber nicht viel halten.

Das klingt so, als wäre der Ventilator in meinem Büro auch keine gute Idee?

Solange Sie ein Einzelbüro haben, ist der Ventilator unkritisch. Sitzen Sie mit mehreren in einem Raum zusammen, funktioniert der Ventilator – oder im Winter auch der Heizlüfter – im Zweifelsfall wie eine kleine Virenschleuder, denn auch diese Geräte sorgen ja nur dafür, dass sich die vorhandene Luft im Raum gut verteilt – auch über größere Entfernungen.

Also, was wäre Ihr wichtigster Tipp?

In Epidemiezeiten gilt: Viel Frischluft hilft viel und trotz allem die AHA-Regeln nicht vergessen. In den einschlägigen App-Stores finden Sie übrigens die sogenannte CO₂-App des Instituts für Arbeitsschutz und der Unfallkasse Hessen. Sie ist kostenlos und errechnet für jeden Raum und jede Raumbelastung die erforderlichen Lüftungsintervalle und erinnert akustisch ans Lüften.

Jannik Becker Pressestelle, DGUV

Viele praktische Tipps zum richtigen Lüften in Coronazeiten von Dr. Simone Peters vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Besten Dank für das Gespräch.

komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

 **DGUV**
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

Stand: 27. Oktober 2020

Fachbeitrag der DGUV zu mobilen Raumlufreinigern zum Schutz vor SARS-CoV-2

Ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Beschäftigten in den Betrieben und Einrichtungen vor einer SARS-CoV-2-Infektion ist das regelmäßige und fachgerechte Lüften von Innenräumen. In diesem Sinne hat die Bundesregierung am 16. September 2020 entsprechende Empfehlungen: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/infektionsschutz-gerechtes-lueften.html> veröffentlicht. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger unterstützen die Empfehlungen und werden das Thema Lüftung verstärkt in ihrer Beratungs- und Aufsichtstätigkeit aufgreifen.

Oberstes Gebot ist intensives und fachgerechtes Lüften. Die entsprechenden Vorgaben der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ müssen innerhalb von Gebäuden konsequent in allen Arbeitsräumen, die nicht nur kurzzeitig gleichzeitig benutzt werden, umgesetzt werden. Konkret ist so zu lüften, dass die gemäß ASR A3.6 empfohlene CO₂-Konzentration von 1000 ppm in Räumen nicht überschritten, sondern möglichst sogar

unterschritten wird. Für Räume mit freier Lüftung bedeutet dies regelmäßige Stoßlüftung über geöffnete Fenster. In Besprechungsräumen sollte nach 20 Minuten für 5 Minuten im Herbst bzw. 3 Minuten im Winter gelüftet werden. Eine gute Hilfestellung für die Bestimmung der konkreten Lüftungsfrequenz in Innenräumen bietet die CO₂-Timer App des IFA. <https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumlufqualitaet/co2-app/index.jsp>

Als Alternative zur Lüftung über Fenster bei Räumen ohne raumluftechnische Anlagen wird derzeit in den Medien über den Einsatz von mobilen Raumlufreinigern berichtet.

In einer Studie konnte gezeigt werden, dass sich eine Aerosolkonzentration durch den Einsatz von mobilen Raumlufreinigern mit Hochleistungsfiltern selbst in Räumen mit einer Fläche von 80 m² je nach Volumenstrom in 6 bis 15 Minuten halbieren lässt.

Ein solcher Wirkungsgrad kann nach unserer Auffassung allerdings nicht ohne weiteres auf die Verhältnisse in anderen Räumen übertragen werden. Die Wirksamkeit einer Lüftung hängt von der Durchströmung des Raumes ab. Ziel ist eine gute, gleichmäßige Vermischung der Zuluft mit der vorhandenen Raumluft. Die Durchströmung des Raumes wird hauptsächlich durch die Zuluftöffnungen bestimmt. Fest installierte Lüftungsanlagen tragen diesem Umstand durch möglichst geschickte Verteilung der Zuluftöffnungen Rechnung. Luftreiniger wirken nur punktuell. Dieser Nachteil muss durch höhere Luftvolumenströme, geschickte Aufstellung im Raum oder den Einsatz mehrerer im Raum verteilter Geräte ausgeglichen werden.

Durch Einbauten, Einrichtungsgegenstände oder durch verwinkelte Raumsituationen wird die Durchströmung des Raumes beeinflusst. Auch durch Wärmequellen wie Menschen, elektrische Geräte wie z. B. Computer oder Leuchtmittel kann der Luftstrom abgelenkt bzw. in seiner Ausbreitung beeinträchtigt werden.

Als Nachweis für die Wirksamkeit von mobilen Raumluftreinigern wird häufig auf die Filterleistung verwiesen, z. B. die Verwendung von H14-Filtern, die gewährleisten, dass Aerosolpartikel mit einem Durchmesser von 0,1 bis 0,3 µm zu 99,995 % aus der Raumluft abgeschieden werden. Von dieser Filterleistung kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn die Filter nach der Norm DIN EN 1822 geprüft wurden. Teilweise wird nur angegeben, dass über 99 % der Partikel zurückgehalten werden. Ohne Angabe, ob dies auch für Partikel in der Größe von SARS-CoV-2 gilt, ist eine solche Angabe aber wenig aussagekräftig. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, dass die Filter entsprechend der Norm DIN EN 1822 geprüft wurden.

Die Wirksamkeit der Luftreinigung wird häufig nur auf den Filter bezogen. Ob der Raumluftreiniger als Ganzes diese Reinigungsleistung erbringt bzw. als Ganzes getestet wurde, ist aus den Beschreibungen nicht immer ersichtlich. Entscheidend für die Beurteilung ist hier die Reinigungsleistung des gesamten Gerätes, nicht des verwendeten Filters. Ein Aspekt ist hier der Dichtsitz des Filters. Ist der Dichtsitz nicht gegeben, strömt ein Teil der angesaugten Luft am Filter vorbei und die Filtration ist dann nicht gegeben. Darüber hinaus gelten die Angaben nur für den Anteil der Raumluft, der durch den Filter hindurchgesaugt wurde. Deshalb sollten immer die Testprotokolle angefordert werden.

Gleiches gilt für mobile Raumluftreiniger, die mit UV-C-Strahlung, Plasmatechnik, Photokatalyse oder anderen Dekontaminationsverfahren arbeiten oder in Kombination solche Verfahren einsetzen. Auch hier ist zu be-

achten, dass die Wirksamkeit des Luftreinigungsgerätes als Ganzes nachgewiesen sein muss. Die Wirksamkeit von UV-C-Strahlung zur Dekontamination von Oberflächen ist nachgewiesen. Ob die UV-C-Strahler oder das Plasma ausreichen, um die vorbeiströmenden Luftvolumen von mehreren Hundert Kubikmetern pro Stunde ausreichend zu dekontaminieren, ist für die Anwendung in der Praxis ausschlaggebend und derzeit noch in Diskussion. Bei der Beschaffung und Nutzung dieser Geräte ist darauf zu achten, dass Gefahrstoffe möglichst nicht entstehen oder zumindest durch eine geeignete Gerätefilterung nicht freigesetzt werden.

Fazit

Mobile Raumluftreiniger können während der SARS-CoV-2-Epidemie nur als ergänzende präventive Infektionsschutzmaßnahme zum Schutz vor SARS-CoV-2 in Innenräumen, die über keine raumlufttechnische Anlage verfügen, bei Vorliegen von bestimmten Randbedingungen sinnvoll sein. Sie können allerdings die notwendige Frischluftzufuhr durch Lüften über Fenster oder raumlufttechnische Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen der ASR A3.6 nicht ersetzen und bieten auch keinen Schutz vor einer möglichen Tröpfcheninfektion mit SARS-CoV-2 im Nahbereich (Unterschreiten des Schutzabstandes von 1,5 m).

Sie bedürfen eines sachgerechten Einsatzes unter Berücksichtigung herstellerspezifischer Angaben. Dabei sind verschiedene Randbedingungen zu beachten, insbesondere die Dimensionierung und Positionierung im Raum sowie die Berücksichtigung von thermischen oder stofflichen Lasten im betreffenden Raum. Nicht außer Acht gelassen werden darf auch der Aspekt einer möglichen Lärmbelastung und der notwendigen regelmäßigen Wartung einschließlich des Filterwechsels unter Beachtung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen.

Die DGUV wird zum Thema mobile Raumluftreiniger eine Handlungshilfe mit detaillierteren Informationen zur Beschaffung und zum Betrieb dieser Geräte veröffentlichen.

Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

Fax: 030 13001-9876

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de Dr. Sylvia Rabstein

Seminare bei der Unfallkasse Saarland

Mit der Veröffentlichung unseres neuen Seminarprogramms möchten wir Sie gerne nochmal auf unsere Online-Anmeldemöglichkeit hinweisen. Seit Beginn des laufenden Seminarjahrs 2020 können Sie sich komfortabel über unsere Internetseite über unser Seminarprogramm informieren und sich auch direkt online anmelden.

Die Seminaranmeldungen können Sie dort sowohl für sich selbst als auch für Ihre Kolleginnen und Kollegen vornehmen. In beiden Fällen müssen Sie sich einmalig auf unserer Internetseite registrieren.

Nach Ihrer Registrierung werden Sie unmittelbar von uns freigeschaltet und können Ihre Seminaranmeldung vornehmen.

Nach dem Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung. Ca. 6 Wochen vor der Veran-

staltung erhalten Sie eine verbindliche Einladung zum Seminar. Sollten wir Ihre Anmeldung nicht berücksichtigen können, weil Sie beispielsweise nicht zu der ausgeschriebenen Zielgruppe des Seminars gehören, erhalten Sie zeitnah eine Absage von uns.

Um Ihnen die internen Planungen in Ihrem Unternehmen zu erleichtern, können Sie sich direkt ab Veröffentlichung unseres Seminarprogramms für alle Seminare im laufenden Jahr anmelden.

Gerne können Sie auch weiterhin unsere bisherigen Anmeldemöglichkeiten nutzen und sich per Fax, Brief oder E-Mail anmelden. Telefonische Anmeldungen können wir leider aus organisatorischen Gründen weiterhin nicht entgegennehmen

Wir freuen uns, Ihnen in den nächsten Wochen unsere Seminarbroschüre für das Jahr 2021 übersenden zu können. Wie bereits in den vergangenen Jahren enthält die Broschüre unser komplettes Seminarangebot für das nächste Jahr.

Unser Seminarprogramm für 2021 hält mehrere neue Seminare für Sie bereit:

Seminar	Termin	Zielgruppe	Inhalt
Brandschutzbeauftragte für Zugführer/innen der Feuerwehr	18.03.2021 – 20.03.2021	Zugführer/innen der Feuerwehren	Brand- und Explosionsgefahren, baulicher und organisatorischer Brandschutz, handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung
Ausbildung zur „Befähigten Person“ für Leitern, Tritte und Regale	04.05.2021 – 06.05.2021	Sicherheitsbeauftragte sowie Mitarbeiter/innen, die als befähigte Personen eingesetzt werden sollen oder bereits eingesetzt werden.	Sicherheitsaspekte und Unfallgefahren, Erkennen von Mängeln, Dokumentation
Biologische Gefährdungen für Mitarbeiter/innen des Bauhofs	07.06.2021	Bauhofmitarbeiterinnen und -mitarbeiter	Abfallbeseitigung, Umgang mit pathogenen Pflanzen und Tierkadavern, Zecken
Konfliktmoderation im Arbeitsschutz als Führungsaufgabe	05.07.2021 – 06.07.2021	Führungskräfte	Konflikte im Arbeitsleben, Konfliktsignale, Werkzeuge zur Konfliktmoderation
Als Sicherheitsfachkraft professionell und wirksam kommunizieren	08.09.2021 – 09.07.2021	Sicherheitsfachkräfte	Praxistaugliche Kommunikationsmodelle, Lösungen für wiederkehrende Gesprächssituationen

Um unser Seminarangebot möglichst vielen Personen aus unseren Mitgliedsunternehmen bekannt zu machen, bitten wir Sie, intern auf die Broschüre aufmerksam zu machen und sie entsprechend weiterzuleiten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die komplette Broschüre auf unserer Internetseite (www.uks.de) einzusehen. Gerne können Sie die Broschüre auch herunterladen und in Ihrem Intranet veröffentlichen.

Wir hoffen auch im kommenden Jahr auf Ihr Interesse an unseren Seminaren und freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Susanne Blecher, Abteilung Prävention

Abgase von Dieselmotoren

in Feuerwehrhäusern und Stützpunkten von Hilfeleistungsorganisationen

Der DGUV Fachbereich **Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz** (FB FHB) veröffentlichte kürzlich eine neue Informationsschrift zum Thema Abgase von Dieselmotoren in Abstellbereichen der Feuerwehr und Hilfeleistungsorganisationen.

Üblicherweise setzen Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen Fahrzeuge mit Dieselmotoren ein. Diese setzen beim Betrieb Abgase frei, die aus partikelförmigen und gasförmigen Anteilen bestehen, wie Dieselrußpartikel, Stickstoffmonoxid (NO), Stickstoffdioxid (NO₂), Kohlenstoffmonoxid (CO) und Kohlenstoffdioxid (CO₂). Beim Betrieb dieser Motoren in ganz oder teilweise geschlossenen Abstellbereichen ist es möglich, dass die vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte überschritten werden.

Durch das Gefahrstoffrecht ergeben sich Rahmenbedingungen, die auch für Feuerwehrhäuser und Stützpunkte von Hilfeleistungsorganisationen gelten. Bei Tätigkeiten von Versicherten in Arbeitsbereichen, in denen Abgase von Dieselmotoren auftreten können, gelten die Anforderungen der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (Gefahrstoffverordnung). Für partikelförmige Dieselmotoremissionen gab es bis 2017 keinen Arbeitsplatzgrenzwert (AGW). Tätigkeiten in Bereichen, in denen Dieselrußpartikel freigesetzt wurden, galten generell als krebser-

zeugend. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse führten zu einer Neubewertung, sodass für Dieselrußpartikel ein AGW von 0,05 mg/m³ abgeleitet wurde. Bei deren Unterschreitung sind nach dem aktuellen Kenntnisstand keine akuten und chronischen Auswirkungen auf die Gesundheit der Versicherten zu erwarten.

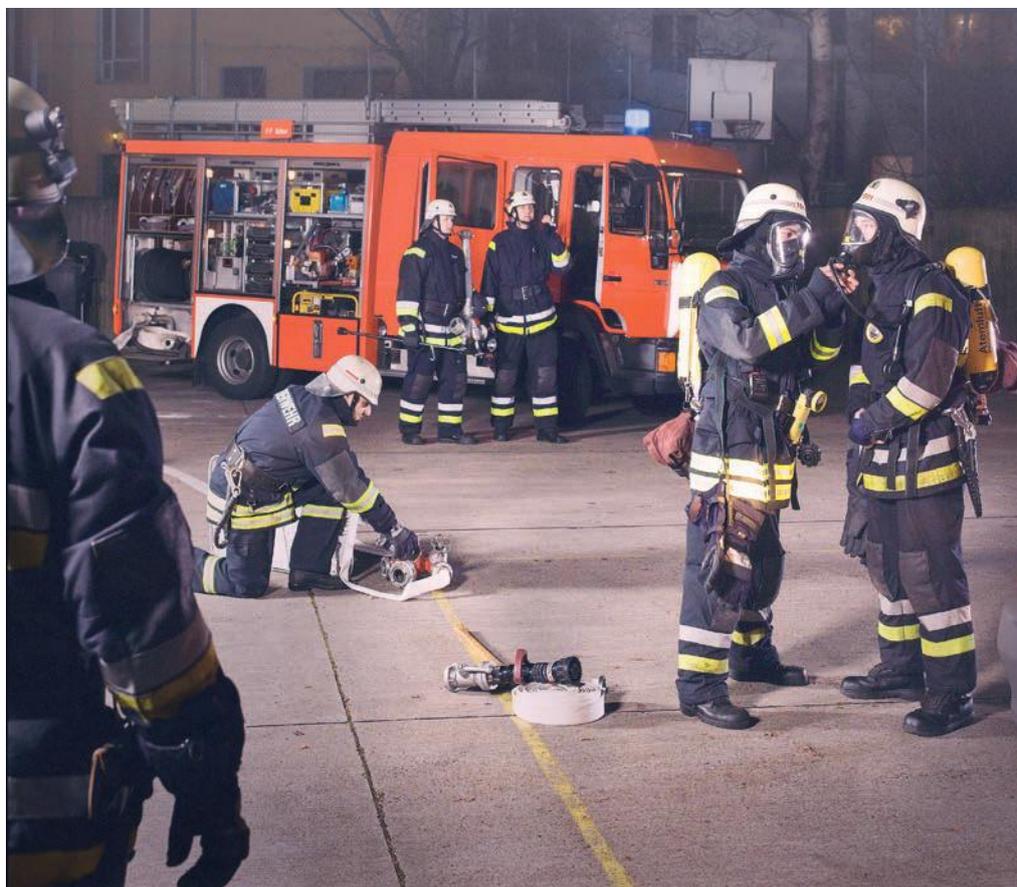
Für die gasförmigen Abgasprodukte sind ebenfalls Arbeitsplatzgrenzwerte definiert. Hier sind besonders die Kurzzeitwerte einzuhalten. Es ist die Pflicht des Unternehmers bzw. der Unternehmerin (dem Träger, der Trägerin der Feuerwehr oder der Hilfeleistungsorganisation) Maßnahmen zu treffen, die eine Überschreitung aller Arbeitsplatzgrenzwerte von

partikelförmigen und gasförmigen Gefahrstoffen aus Abgasen von Dieselmotoren ausschließen.

Die Infoschrift mit dem Titel FB FHB **Aktuell** „Abgase von Dieselmotoren in Feuerwehrhäusern und Stützpunkten von Hilfeleistungsorganisationen“ unterstützt den Unternehmer bei der Auswahl von geeigneten Maßnahmen. Sie zeigt dabei unterschiedliche Wege auf, die sowohl praxisnah als auch wirtschaftlich sind. Grundlage ist in allen Fällen eine **Gefährdungsbeurteilung**, die neben den abgestellten Fahrzeugen auch bauliche Aspekte berücksichtigt.

Dirk Flesch

Abteilung Prävention



Neue Branchenregel „Grün- und Landschaftspflege“



Die neue Branchenregel
„Grün- und Landschaftspflege“
der Deutschen Gesetzlichen Unfall-
versicherung (DGUV) ersetzt die
DGUV Regel 114-017
„Gärtnerische Arbeiten.“

Arbeiten in der Grün- und Landschaftspflege zählen zu den Kernaufgaben in vielen Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse Saarland. Egal ob Hausmeister, Straßenwärter, Bauhofmitarbeiter oder Forstwirte, alle greifen regelmäßig zur Motorsäge, zum Freischneider oder zur Heckenschere. Diese Tätigkeiten sind mit vielen Gefahren verbunden, die oft unterschätzt werden. So passieren etwa bei Schnitтарbeiten an Bäumen immer wieder schwere Unfälle. Standort und Umgebung eines Baums erfordern häufig spezielle Schnitt- und Abseiltechniken, für die die Beschäftigten eine umfangreiche Ausbildung und Erfahrung benötigen.

Die Branchenregel zeigt auf 140 Seiten die wesentlichen Gefährdungen bei der Grün- und Landschaftspflege auf. Sie fasst dabei nicht nur die rechtlichen Bestimmungen und Normen zusammen, sondern leitet praxisnahe Präventionsmaßnahmen ab. Themen wie das Arbeiten im Freien bei allen Witterungsbedingungen werden ebenso berücksichtigt wie biologische Gefährdungen durch

Pflanzen und Tiere. Weitere Kapitel befassen sich mit Arbeiten in der Höhe, im öffentlichen Verkehrsraum, an Gewässern oder mit Gefahrstoffen. Neu in die Branchenregel aufgenommen wurden die Themen begrünte Dächer, Handwerkzeuge und Maschinen mit Akkubetrieb sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Spezielle Hinweise zum Einsatz von Maschinen mit schneidenden und schnelldrehenden Werkzeugen wie etwa Freischneider, Heckenschere und Motorsäge bilden einen Schwerpunkt dieser Branchenregel.

Neben den Arbeitsunfällen werden in der Grün- und Landschaftspflege immer wieder Berufskrankheiten angezeigt. Zu den häufigsten Berufskrankheiten in der Branche zählen die Lärmschwerhörigkeit und eine spezielle Form des Hautkrebses der durch (natürliche) UV-Strahlung verursacht wird. Die Branchenregel zeigt geeignete **Präventionsmaßnahmen** um die schädigenden Einwirkungen zu minimieren. So können beispielsweise akkubetriebene Motorgeräte die Lärmbelastung deutlich redu-

zieren. Zudem sind sie oft ergonomischer als Maschinen mit Verbrennungsmotor und sie emittieren an der Arbeitsstelle keine Abgase.

Zusammenfassend ist die neue Branchenregel „Grün- und Landschaftspflege“ eine praxisnahe Schrift, die branchenspezifische Lösungen aufzeigt und somit im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen aber auch in der Ausbildung eingesetzt werden kann.

■ **Dirk Flesch**
Abteilung Prävention

Neue Branchenregel „Abwasserentsorgung“

Im März 2020 veröffentlichte die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) die Branchenregel 103-602 „Abwasserentsorgung“. Diese bündelt branchenrelevante Arbeitsschutzmaßnahmen für kommunale und gewerbliche Abwasserbetriebe in einer Schrift. Sie erweitert die Reihe der DGUV Branchenregeln, welche bereits für viele weitere Branchen, z.B. Abfallwirtschaft, Bürobetriebe und Schulen erschienen sind. Ein besonderes Merkmal aller DGUV Branchenregeln ist, dass diese kein eigenes Recht setzen, sondern das komplexe Arbeitsschutzrecht aus dem Regelwerk der Unfallversicherungsträger und dem staatlichen Vorschriftenwerk übersichtlich zusammenfassen.

Mit der Branchenregel „Abwasserentsorgung“ erhält der Anwender ein praxisbezogenes Präventionswerkzeug, welches konkrete Hilfestellungen im Arbeitsschutz bietet und die Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben erleichtert. Behandelt werden branchenspezifische Themen, wie z.B. Einsteigen in umschlossene Räume, Arbeiten mit gefährlichen Atmosphären, Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenverkehr sowie Rettung und Erste Hilfe. Die jeweiligen Themen werden immer umfassend für den Anwender aufbereitet und mit Bildern veranschaulicht.

Zu jedem Thema werden zunächst die rechtlichen Grundlagen benannt und die Fundstellen in Unfallverhü-

tungsvorschriften, Gesetzen, Verordnungen und Regeln übersichtlich dargestellt. Im nächsten Schritt wird der Leser detailliert über die bestehenden Gefährdungen der jeweiligen Tätigkeit informiert. Anschließend werden die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmenvorschläge ausführlich präsentiert und hilfreiche Tipps gegeben. Unter dem Punkt „weitere Informationen“ wird auf weiterführende Informationsschriften der DGUV, Checklisten, Prüfprotokolle und erhältliche Medien hingewiesen. Eine einheitliche Symbolik hilft bei der Orientierung in der Branchenregel und führt den Anwender durch die zuvor genannten Abschnitte zu den einzelnen Themen.

DGUV



Rechtliche Grundlagen



Gefährdungen



Maßnahmen



weitere Informationen



Neue Druckschriften

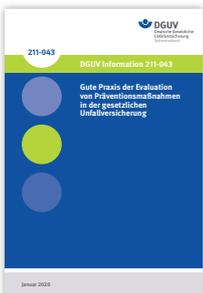
Neuerscheinungen und aktualisierte Fassungen



NEU!
DGUV-Information
**Schwimmen Lehren
und Lernen in der Grundschule**
202-107
November 2019



NEU!
DGUV-Regel
Branche Gebäudereinigung
101-605
Februar 2020



NEU!
DGUV Information
**Gute Praxis der Evaluation
von Präventionsmaßnahmen
in der gesetzlichen
Unfallversicherung**
211-043
Januar 2020



NEU!
DGUV-Regel
Branche Abwasserentsorgung
103-602
März 2020



NEU!
DGUV Information
**Ergonomische Gestaltung von Arbeits-
plätzen pädagogischer Fachkräfte in
Kindertageseinrichtungen**
202-106
Februar 2020



DGUV-Information
**Betriebsanweisungen
nach der Biostoffverordnung**
213-016
aktualisierte Fassung
April 2020



DGUV-Information
**Wiederkehrende Prüfungen
elektrischer Anlagen und
Betriebsmittel - Organisation
durch den Unternehmer**
203-071
aktualisierte Fassung
Januar 2020



NEU!
DGUV-Information
**Sicherheit und Gesundheit
im Betriebspraktikum**
202-108
April 2020



NEU!
DGUV-Information
**Schulranzen sichtbar,
ergonomisch
und funktional**
202-109
Februar 2020



NEU!
DGUV-Information
**Inklusiven Sportunterricht
sicher und attraktiv gestalten:
Goalball**
202-104
April 2020



NEU!
 DGUV-Information
**Sicheres Arbeiten
 mit Metall - Plakate**
 202-082
 April 2020



DGUV-Regel
**Branche Grün- und
 Landschaftspflege**
 114-610
 Juni 2020



NEU!
 DGUV-Information
**Hygiene und Kontaminations-
 vermeidung bei der Feuerwehr**
 205-035
 Mai 2020



NEU!
 DGUV-Information
Kleine KiTa - aber sicher!
 202-110
 Juni 2020



DGUV-Information
Sichere Schultafeln
 202-021
 Februar 2020



NEU!
 DGUV-Information
**Beleuchtung im Büro - Hilfen
 für die Planung der künstlichen
 Beleuchtung in Büroräumen**
 215-442
 Juli 2020



NEU!
 DGUV-Information
**Umgang mit psychisch
 beeinträchtigten Beschäftigten -
 Handlungshilfe für Führungskräfte**
 206-030
 September 2020

Sondersprechstunde der Unfallkasse Saarland

Bericht des Rehamanagers

Das Sprichwort „vier Augen sehen mehr als zwei“ haben alle schon einmal gehört. Und dass an diesem Sprichwort etwas Wahres dran ist, können sicherlich auch alle bestätigen. Neben vielen Bereichen des täglichen Lebens ist dies auch in der Medizin so.

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine wesentliche Aufgabe der Unfallkasse Saarland die Überwachung und Steuerung des Heilverfahrens. Bei schwierigen oder verzögerten Heilverläufen ist es oftmals erforderlich, eine zweite Meinung einzuholen, um feststellen zu können, ob es weitere Therapie- oder Behandlungsmöglichkeiten gibt, die den Heilverlauf optimieren können. Früher wurde zur Einholung einer

Zweitmeinung mit einem entsprechenden Arzt ein Termin zu einer Heilverfahrenskontrolle vereinbart. Termine waren in der Regel jedoch nicht zeitnah möglich, sodass eine Heilverfahrenskontrolle meist erst mit einer Verzögerung von 2 bis 3 Wochen erfolgen konnte.

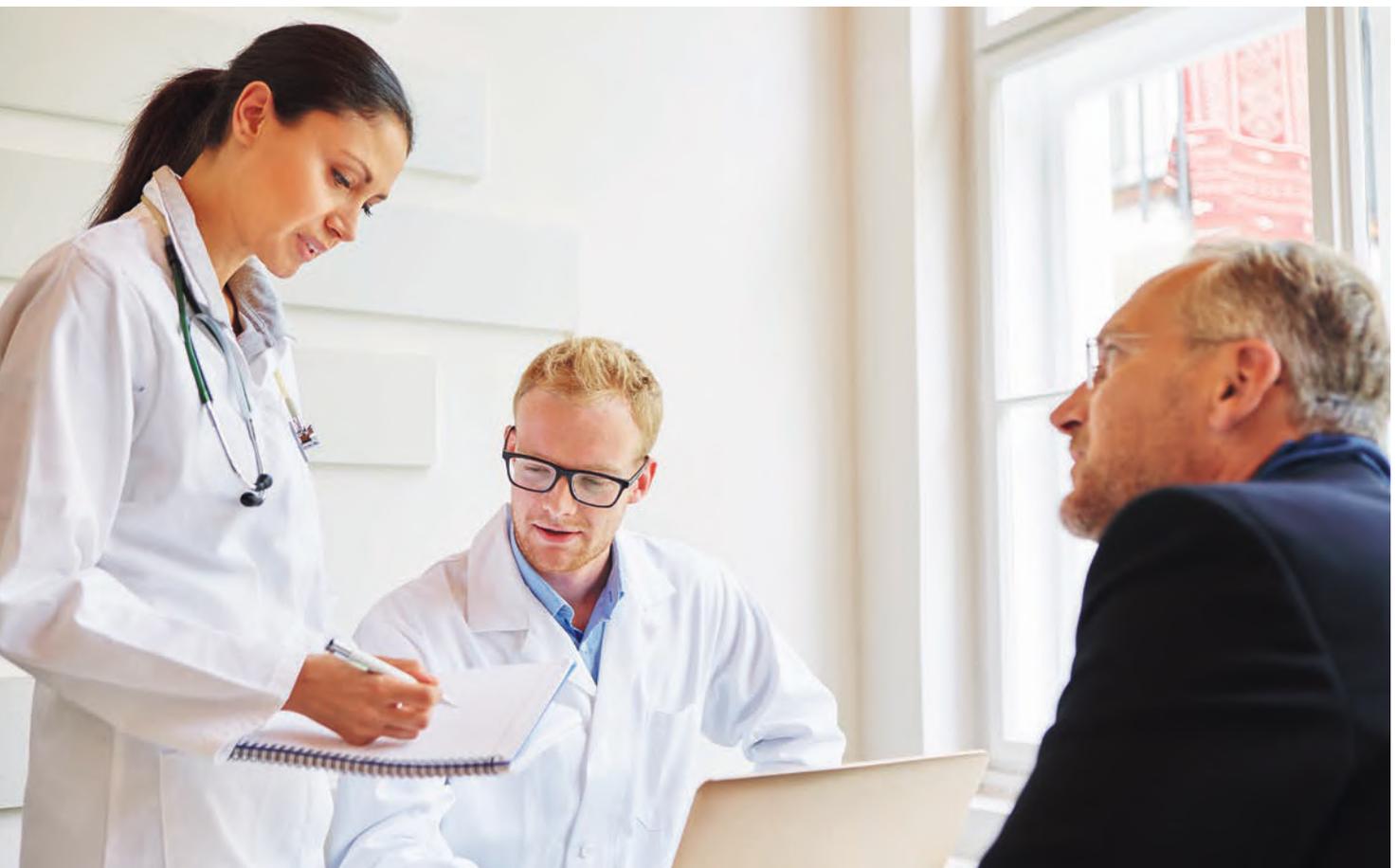
Durch diese verzögerte Terminvergabe verzögerte sich in der Regel auch der Heilverlauf. Von daher war es uns ein Anliegen, diese „Wartezeit“ zu verkürzen. Gemeinsam mit unserem medizinischen Berater, Prof. Dr. Christof Meyer (Chefarzt der Unfallchirurgie des Klinikums Saarbrücken), wurde hierfür eine Lösung gefunden.

Für die Unfallkasse Saarland wurde eine feste Sondersprechstunde am

Klinikum Saarbrücken installiert. So ist für die Unfallkasse Saarland jede Woche eine Stunde reserviert, in der dann die entsprechenden Fälle zeitnah und zielgerichtet gesteuert werden können.

Das Klinikum Saarbrücken zählt neben der Universitätsklinik Homburg zu den einzigen beiden Krankenhäusern im Saarland, die zum Schwerverletzungsartenverfahren (SAV) der DGUV zugelassen sind. Da dieses Krankenhaus somit alle Unfallverletzungen behandeln kann, lag es nahe, in einem derartigen Kompetenzzentrum die Heilverfahrenskontrollen durchzuführen.

Auch andere Berufsgenossenschaften zeigten sich von diesem Konzept der festen BG-Sondersprechstunde



überzeugt und haben diese ebenfalls eingeführt.

Seit dem 01.07.2016 ist diese BG-Sondersprechstunde ein fester und wichtiger Baustein für die Unfallkasse Saarland in der Steuerung und Überwachung des Heilverfahrens. Durchgeführt wird die BG-Sondersprechstunde von einem Oberarzt für Unfallchirurgie unter der Aufsicht von Prof. Dr. Meyer.

Somit ist für die Versicherten der Unfallkasse Saarland stets ein Termin zur Heilverfahrenskontrolle zeitnah zu bekommen, was zur Steigerung der Qualität der Heilverfahrenssteu-

erung beiträgt und in den meisten Fällen die Dauer des Heilverfahrens verkürzt.

Ein weiterer großer Vorteil dieser Heilverfahrenskontrollen ist, dass alle Beteiligten an einem Tisch sitzen. Denn auch der Rehamanager der Unfallkasse Saarland ist bei diesen Terminen mitanwesend. So können die Belange jeder Seite gemeinsam besprochen werden und auf dem „kurzen Dienstweg“ die optimale Lösung für den weiteren Heilverlauf gefunden werden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die BG-Sondersprechstunde

von allen Beteiligten sehr gut aufgenommen wird und es bereits Bestrebungen gibt, das Angebot noch weiter auszubauen.

Holger Dahmen
Rehamanager
Abteilung Leistungen



Sie fragen – wir antworten!

Fragen zur legalen Beschäftigung ausländischer Pflegekräfte

Meine Mutter ist pflegebedürftig. Ich kann die Versorgung meiner Mutter nicht mehr alleine leisten und suche daher nach Unterstützung. Darf meine Mutter auch Hilfskräfte aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat beschäftigen?

Für alle EU-Länder gilt in der Regel die sogenannte Arbeitnehmerfreizügigkeit, d.h., deutsche Haushalte dürfen Bürger/innen aus den EU-Mitgliedsstaaten genauso anstellen wie deutsche Arbeitskräfte.

Wenn meine pflegebedürftige Mutter eine Pflegekraft anstellt, wird sie dann automatisch zur Arbeitgeberin?

Ja. Ihre Mutter ist dann verantwortlich für die Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie die Unfallversicherung und muss die Arbeitgeberbeiträge zu diesen Sozialversicherungen bezahlen. Um als Arbeitgeberin fungieren zu können, braucht sie von der Bundesagentur für Arbeit

eine Betriebsnummer (Arbeitgeber-Service-Hotline, Telefon: 0800 4 555 20 oder E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de).

Wie sieht es mit den Pflegekräften aus, die über eine seriöse Agentur vermittelt werden?

Eine andere und einfachere Möglichkeit besteht darin, sich zum Beispiel eine osteuropäische Pflegekraft über eine Agentur vermitteln zu lassen.

In der Regel hilft eine deutsche Vermittlungsagentur bei der Organisation. In diesem Fall ist die Agentur der Vertragspartner der pflegebedürftigen Person. Die pflegebedürftige Person ist nicht Arbeitgeber/in, sondern die Agentur ist Arbeitgeberin der Pflegekraft und muss sich um alle sozialversicherungsrechtlichen Aspekte kümmern. Auch organisiert die Agentur im Krankheits- oder Urlaubsfall eine Vertretung.

Warum sollte ich nach einer A1-Bescheinigung (Sozialversicherungsnachweis) bei Pflegekräften aus Osteuropa fragen?

Wenn Sie eine Pflegekraft aus Osteuropa über eine Vermittlungsagentur engagieren, liegt eine sogenannte Entsendung vor. Sie sollten nach einer sogenannten A1-Bescheinigung fragen. Es handelt sich um die Bestätigung, dass die Pflegekraft im Heimatland ordnungsgemäß sozialversichert ist. Sie sollten sich die Bescheinigung im Original vorlegen lassen. Denn wenn die Pflegekraft in ihrem Heimatland nicht sozialversichert ist, ist dies illegal und kann Sie in juristische und finanzielle Schwierigkeiten bringen. Es könnte rechtlich gesehen dazu kommen, dass Sie selbst zum Arbeitgeber/Arbeitgeberin werden und sämtliche Sozialversicherungsabgaben nachzahlen müssen.

Muss ich auch Sozialversicherungsbeiträge für eine selbstständige Pflegekraft aus Osteuropa zahlen?

Nein. Hier wären Sie nicht Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin und blieben von den sozialversicherungsrechtlichen Aspekten unberührt. Häufig bewegen sich Selbstständige jedoch in einer rechtlichen Grauzone. Sie müssen darauf achten, dass es sich nicht um eine Scheinselbstständigkeit handelt, sondern die Pflegekraft auch für andere Haushalte tätig ist.

Fragen zum Versicherungsschutz im Ehrenamt

Was ist ein Ehrenamt?

Der Unfallversicherungsschutz erfordert in diesem Zusammenhang regelmäßig eine „unentgeltliche, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeit“. Das Ehrenamt setzt die Übertragung einer Aufgabe („Amt“) und die Unentgeltlichkeit (Handeln für die „Ehre“) voraus. Unentgeltlichkeit ist gegeben, wenn der Zeitaufwand bzw. der Einsatz der Arbeitskraft nicht vergütet wird. Aufwandsentschädigungen – auch pauschaler Art – sind grundsätzlich unschädlich.

Hat der Gesetzgeber alle Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger sich zu engagieren automatisch unter gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gestellt?

Nein. Bürgerengagement findet sich in nahezu allen Lebensbereichen. Der Gesetzgeber hat aus sozialpolitischen Gründen daher nur diejenigen Engagierten gesetzlich unfallversichert, die für bestimmte öffentlich-rechtliche Institutionen oder im Interesse der Allgemeinheit tätig werden. Nur diese stehen im Sinne einer übergeordneten Kollektivverantwortung unter Unfallversicherungsschutz, andere Engagierte genießen diesen Schutz nicht. Einige Personengruppen können sich jedoch freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern. Zu diesen gehören Personen, die sich als gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger/innen in gemeinnützigen Organisationen engagieren, sowie Personen, die sich in Gremien von Gewerkschaften oder Arbeitgeberorganisationen sowie für politische Parteien ehrenamtlich einsetzen.

Wann ist die Unfallkasse Saarland als Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig?

Soweit sich die Einrichtung zugunsten derer die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befindet. So sind zum Beispiel Bürgerinnen

und Bürger bei Projekten wie die Bepflanzung und Pflege von Kreiseln oder an den Ortseingangsschildern, Übernahme von Bachpatenschaften, Renovierungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen über uns versichert. Entscheidend ist, dass die Gebietskörperschaft (Kommune) den Bürgerinnen und Bürgern die Aufgabe übertragen hat. Es muss also in der Regel ein ausdrücklicher Auftrag der Kommune vorliegen. Der Versicherungsschutz ist für die ehrenamtlich Tätigen beitragsfrei. Eine vorherige Anmeldung bei der Unfallkasse Saarland ist nicht erforderlich. Zu beachten ist jedoch, dass für bestimmte Einrichtungen im kommunalen Bereich (Park, Friedhöfe) kraft Gesetzes eine Zuständigkeitsübertragung an die jeweilige Fach-Berufsgenossenschaft besteht.

Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz aus, wenn die Tätigkeit für die Kommune im Rahmen eines Vereins erbracht wird?

Tätigkeiten von und insbesondere in Vereinen fallen in der Regel nicht in die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Gewählte Ehrenamtsträger/innen solcher Vereine (Vorstand, Kassenwart) können sich bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft (in der Regel die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) freiwillig versichern. Unfallversicherungsschutz über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand kann jedoch bestehen, soweit die in Vereinen Engagierten im Auftrag oder mit Zustimmung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Kommunen) tätig werden. Hat sich zum Beispiel ein Verein zur Pflege und Unterhaltung des kommunalen Schwimmbades gegründet und die Gemeinde überträgt dem Verein den Betrieb des Bades, sind die Vereinsmitglieder bei den konkret übertragenen Aufgaben in der Regel über die Gebietskörper-

schaft gesetzlich unfallversichert. Bei jedem Vorhaben sollte daher vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit ein Auftrag oder eine Einwilligung in schriftlicher Form von der Gebietskörperschaft erteilt werden.

Ist auch die An- und Abfahrt zu einer versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit geschützt?

Ja, der unmittelbare Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und dem Ort der ehrenamtlichen Tätigkeit ist grundsätzlich ebenfalls versichert. Dabei spielt die Wahl des Fortbewegungsmittels keine Rolle. Es ist also ohne Bedeutung, ob Sie den Weg mit dem Rad, zu Fuß, mit dem Auto oder

mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen. Der Versicherungsschutz beginnt in der Regel mit dem Verlassen des häuslichen Bereichs, also mit Durchschreiten der Außenhaustür und endet spätestens, wenn der Versicherte wieder in den häuslichen Bereich zurückgekehrt ist.

Ich habe bereits eine private Unfallversicherung. Muss ich mich nach einem Unfall zunächst an diese halten?

Nein. Die gesetzliche Unfallversicherung tritt bei einem Versicherungsfall unabhängig vom Bestehen einer privaten Unfallversicherung ein. Sie ist nicht nachrangig gegenüber einer privaten Unfallversicherung. Auch wer-

den Leistungen der Unfallkasse Saarland dadurch nicht verringert. Es ist jedem/jeder Versicherten freigestellt, neben der gesetzlichen Unfallversicherung noch zusätzlich eine private Unfallversicherung abzuschließen.

Welche Leistungen erhalten ehrenamtlich Tätige nach einem Versicherungsfall (Unfall)?

Ehrenamtlich Tätige erhalten nach einem Versicherungsfall die gleichen gesetzlichen Leistungen wie Beschäftigte. Weitere Informationen zu den Leistungen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.uks.de unter der Rubrik „Leistungen“.

Petra Heieck

Innenrevision / Controlling

Und wenn ein Unfall passiert?

Bitte melden Sie den Unfall umgehend bei der Stelle, für die Sie (ehrenamtlich) tätig sind. Von dort geht die Meldung weiter an den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Sollte eine ärztliche Versorgung notwendig sein, teilen Sie dem behandelnden Arzt mit, bei welcher Tätigkeit sich der Unfall ereignet hat. Bei einem Versicherungsfall rechnen die Ärzte und Ärztinnen sowie Krankenhäuser direkt mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger ab.

Was leisten wir als Unfallkasse Saarland?

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, werden die Kosten übernommen für:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung (z.B. die Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus oder in der Rehabilitationsklinik einschließlich notwendiger Fahr- und Transportkosten, Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien, Pflege zu Hause und in Heimen)
- Teilhabe am Arbeitsleben und/oder am Leben in der Gemeinschaft (z.B. Umschulung, Wohnungshilfe)

Außerdem zahlen wir :

- Verletztengeld bei Verdienstausschlag
- Übergangsgeld bei beruflichen Maßnahmen
- Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden
- Hinterbliebenenleistungen im Todesfall

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft. Weitere Infos finden Sie auf unserer Internetseite unter www.uks.de

Neues aus der Rechtsprechung



Tanken als Vorbereitungshandlung für das Zurücklegen des Weges von und zur Arbeit Urteil des Bundessozialgerichtes vom 30.01.2020 –B 2 U 9/18 R-

Das Bundessozialgericht hat mit diesem Urteil klargestellt, dass Tanken auf dem Weg von und zur Arbeit eine private Vorbereitungshandlung ist und grundsätzlich nicht unter Unfallversicherungsschutz steht. Dies gilt auch dann, wenn das Tanken zur Beendigung des angetretenen Weges notwendig ist.

Was ist passiert?

Als eine Angestellte einer Spedition nach der Arbeit auf dem üblichen Weg zu ihrer Wohnung fahren wollte, leuchtete das Tank- Warnsignal auf. Das Aufsuchen der nächstgelegenen Tankstelle war notwendig geworden, weil noch eine Wegstrecke von 75 Kilometern zurückzulegen war und das Benzin nur noch für 70 Kilometer reichte. Auf dem Weg von der Tanksäule zum Bezahlen rutschte sie auf einem Treibstoffleck aus und erlitt einen Bruch des rechten Sprunggelenkes.

Das Bundessozialgericht begründete seine Entscheidung damit, dass der grundsätzliche Wegeunfallsschutz

durch den rein privatwirtschaftlichen Vorgang mehr als geringfügig unterbrochen wurde. Tanken vor, während oder nach dem Zurücklegen des Weges, einschließlich aller damit zusammenhängenden Verrichtungen sei eine privatwirtschaftliche Vorbereitungshandlung für das Zurücklegen des Weges von und zur Arbeit. Die Tankanzeigen seien genau und zuverlässig, so dass am Vortag geprüft werden könne, ob der Kraftstoff reiche.

Das Anhalten, Aussteigen, Betanken und Bezahlen bedeute beim Zurücklegen des Weges eine deutliche zu unterscheidende neue Handlung. Erst nach Beendigung der Unterbrechung aus privaten Gründen kann der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bei Fortsetzung des üblichen Weges wieder aufleben.

Unfall einer Arbeitnehmerin im Homeoffice beim Verbringen des Kindes in den Kindergarten Urteil des Bundessozialgerichtes vom 30.01.2020 –B 2 U 19/18 R-

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass eine Arbeitnehmerin im Home-Office beim Bringen ihres Kindes in den Kindergarten auf dem Rückweg von dort zu ihrem Heim-

arbeitsplatz keinen Versicherungsschutz hat.

Was ist passiert?

Die Unfallverletzte arbeitete bei ihrem Arbeitgeber im Rahmen eines Teleworkings von zu Hause aus. Sie brachte ihr Kind in die Kindertagesstätte und kehrte zurück, um ihre Arbeit im Homeoffice wieder aufzunehmen. Dabei stürzte sie und zog sich u.a. einen Bruch im Bereich des rechten Ellenbogengelenkes zu.

Das Bundessozialgericht hat seine Entscheidungsfindung damit argumentiert, dass die konkrete Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses in keinem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gestanden habe. Die Mutter habe sich auf dem Rückweg vom Kindergarten nicht auf einem Betriebsweg befunden, weil sie den Weg vom Kindergarten zu ihrer Wohnung nicht in Ausübung ihrer versicherten Tätigkeit zurückgelegt und dieser Weg nicht dem Beschäftigungsverhältnis gedient habe.

Der sozialpolitisch eingeführte Versicherungsschutz für das „Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um Kinder von Versicherten wegen der beruflichen

Tätigkeit in fremde Obhut zu bringen“ verlange, dass zunächst ein versicherter Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte vorliegen müsse, damit der Abweg zum Kindergarten unter Versicherungsschutz fallen könne. Der Gesetzgeber habe bewusst Versicherte, die zu Hause arbeiten, von dieser Regelung ausgenommen.

Wegeunfallschutz auf dem Weg zur Arbeitsstätte von einem dritten Ort aus

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 30.01.2020 –B 2 U 20/18 R-

Das Bundessozialgericht hat mit o.g. Urteil Folgendes bestimmt: Es komme bei einem Unfall auf dem Weg vom dritten Ort zur Arbeitsstätte im Verhältnis zum Weg vom Lebensmittelpunkt zur Arbeitsstätte weder auf einen mathematischen noch auf einen wertenden Angemessenheitsvergleich der Wegstrecken an und auch nicht auf die Motive für den Aufenthalt

am dritten Ort. Ein dritter Ort ist dabei jeder Ort, der nicht die Wohnung des Versicherten ist. Allerdings ist erforderlich, dass der Aufenthalt am dritten Ort mehr als 2 Stunden betrug.

Was ist passiert?

Der Unfallverletzte hatte einen üblichen Weg von seinem Wohnort zu seiner Arbeitsstätte von ca. 4,3 km. Am Unfalltag fuhr er nach Dienstende zu seinem Freund, bei dem er die Zeit bis zu seinem Nachmittagsdienst verbracht hatte. Zum Dienstantritt am Nachmittag fuhr er von der Wohnung des Freundes zu der Arbeitsstätte; dieser Weg betrug 15,7 km. An einer Kreuzung kam es zu einem Verkehrsunfall.

Sowohl der Unfallversicherungsträger als auch das zuständige Sozial-, Landessozialgericht haben das Vorliegen eines versicherten Wegeunfalls verneint, weil der übliche Weg um ein Vielfaches verlängert wurde

und der eigenwirtschaftliche Grund im Vordergrund stand.

Das BSG stellt klar, dass sich der Verletzte zum Unfallzeitpunkt auf dem unmittelbaren Weg vom dritten Ort (weil der Aufenthalt länger als 2 Stunden dauerte) nach dem Ort der Tätigkeit befand. Da das Sichtfortbewegen auf dem Weg zur Arbeitsstätte ursächlich für den Unfall war, liegt ein Wegeunfall vor. Dem Versicherungsschutz steht damit nicht entgegen, dass diese Wegstrecke mehr als dreimal so lang war wie der Weg von der Wohnung zu der Arbeitsstätte. Auch sei nicht der Zweck des Aufenthalts am dritten Ort entscheidend.

Michael Frohnhöfer

Leiter Abteilung Leistung

Termine:

10.12.2020 öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung, Unfallkasse Saarland und als Videokonferenz

Impressum



ISSN 1862-6858

Herausgeber

Unfallkasse Saarland
Beethovenstr. 41
66125 Saarbrücken
Telefon: 06897 97 33-0
Telefax: 06897 97 33-37
E-Mail: service@uks.de
Internet: www.uks.de

Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Thomas Meiser

Redaktion

Petra Müller, Christine Schwemm,
Dr. Christof Salm, Petra Heieck,
Michael Frohnhöfer

Satz, Layout und Druck

alischdruck, Saarbrücken
www.alischdruck.de

Bildnachweise

S. 2: Artografie Michael Detzen
Titelbild, S.4, 8, 9, 13, 18, 19, 22:
Adobe Stock

S. 5, 6, 14, 15, 16, 17, Rückseite:
DGUV

Erscheinungsweise und Abgabe

„Sicher im Saarland“ erscheint halbjährlich und geht den Mitgliedern kostenlos zu.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Nachdruck der Beiträge der Unfallkasse Saarland mit Quellenangaben gestatten wir.

Das Bildmaterial und die Gastbeiträge dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Rechteinhabers verwendet werden.

Auch in der Produktion:

ARBEITSSCHUTZ IST GESUNDHEITSSCHUTZ.



Fertigungsbereiche
min. vier mal täglich
lüften



Schutzabstand von
1,5 m einhalten



Regelmäßiges
Händewaschen mit
Wasser und Seife



Wenn Schutzabstand
nicht möglich, Mund-
Nase-Bedeckung tragen



Häufig berührte
Flächen regelmäßig
reinigen



Nicht die Hand geben



Keine Arbeitsmittel
untereinander
austauschen



Niemals mit
Erkrankungs-
symptomen arbeiten

Für branchenspezifische Standards und mehr Informationen wenden
Sie sich an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse: [dguv.de/corona](https://www.dguv.de/corona)

Folgen Sie uns auf:

